Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich arbeite zur Zeit am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin, an einer Dissertation, die sich mit der organisationsrechtlichen Zuordnung der Aufgaben des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren befasst. Die Arbeit will der Frage nachgehen, ob und in welcher Hinsicht die Staatsanwaltschaft neben ihren klassischen Funktionen schon jetzt auch jene des Opferschutzes wahrnimmt oder, vor allem, künftig wahrnehmen sollte, oder ob es sinnvoll erscheint, dazu auch rechtlich eine gesonderte institutionelle Struktur zu schaffen.

Der dem Landtag von Nordrhein-Westfalen im März 2022 erstattete Abschlussbericht der Expertenkommission zur Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse hat – unter anderem – vorgeschlagen, das "Institut der Opferstaatsanwältin / des Opferstaatsanwalts" innerhalb der Staatsanwaltschaften zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten:

(1)

Ist bei einzelnen / allen Staatsanwaltschaften Ihres Geschäftsbereichs eine besondere interne Zuständigkeit für die Belange der Opfer von Straftaten geschaffen worden oder geplant?

(2)

Falls die Frage zu (1) bejaht wird: Ist eine solche Zuständigkeit nur für Fälle terroristischer Anschläge (vergleichbar jenem am Breitscheidplatz) oder für Fälle von Großschadenereignissen (vergleichbar jenem der Love-Parade) vorgesehen?

(3)

Falls die Frage zu (1) bejaht wird: Gibt es geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeitsregelungen für solche Dezernate, die publiziert sind, oder die Sie zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stellen können? (4) Gibt es zwischen solchen Sonderdezernaten und den öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Opferhilfe institutionalisierte Kontakte? (5)

Falls die Frage zu (1) verneint wird: Welche Gründe sprechen gegen Vorschläge der Einrichtung solcher spezialisierter Dezernate?

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen vorab herzlich. Auf das beigefügte Empfehlungsschreiben meines Doktorvaters, Herrn Prof. Dr. Martin Heger darf ich verweisen.

Mit freundlichen Grüßen Maren Rixecker